

als Grenze des Einschreitens des Netzbetreibers erst *willkürliches* Handeln setze. Mit der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2021 (1 BvR 1073/20, nach Abschluss der Dissertation), das die Entscheidungen des Kammergerichts – und damit inzident auch die noch weiter zu Lasten von *Renate Künast* gehende Auffassung des LG Berlin – aufhob, sieht sich die Verfasserin bestätigt. Ihr Ergebnis ist auch nach dieser Entscheidung folgerichtig, soziale Netzwerke angesichts ihrer Bedeutung und der von ihnen ausgehenden Gefahr als regulierungsbedürftigen Sektor zu betrachten. (hl)

Tsung-Yuan Lee: Das Unrechtsbewusstsein im demokratischen Rechtsstaat. Eine Rekonstruktion auf Grundlage der Diskurstheorie des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot 2025. 220 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 437) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19288-5 € 74,90; E-Book: € 74,90

Unrechtsbewusstsein ist das Wissen einer Person, dass ihr Handeln gegen die Rechtsordnung verstößt. Fehlt dem Täter bei der Tat die Einsicht, ein Unrecht zu begehen, so handelt er ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 Satz 1 StGB). Der Grundsatz geht schon auf das römische Recht zurück (*Nulla poena sine culpa* – Keine Strafe ohne Schuld). Mit der Ausweitung des Strafrechts auf immer neue Bereiche (als Beispiele werden Wirtschaft und Umwelt genannt) wird es zunehmend schwieriger, ein Unrechtsbewusstsein

festzustellen, auch weil die Tatbestände, die eine strafbare Handlung beschreiben, in der pluralen Gesellschaft notwendig abstrakter und flexibler werden. Recht entsteht nicht mehr nur aus Vernunft oder Gewissen; es muss gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen Rechnung tragen. Die Partizipation der Bürger – und ihre divergierenden Interessen – im demokratisch verfassten System schlägt sich ebenfalls bei der Bildung der Rechtsnormen nieder. Diese Komplexität der Normen wirft die Frage auf, wann sich ein Unkenntnis von einer Norm oder ein Irrtum über eine Norm auf die Strafbarkeit auswirken. Das bloße Nichtwissen kann kein Kriterium sein, da ansonsten derjenige, der sich um Recht oder Unrecht überhaupt nicht kümmert, privilegiert wird. Im Urteil muss daher begründet werden, dass der Täter in der Lage gewesen wäre, die Norm zu befolgen. Indirekt spricht sich der Autor – ohne ausdrückliche Erwähnung – für die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Personen an Strafverfahren aus. Er wendet sich gleichzeitig an den Gesetzgeber, der die Pflicht hat, die Normen hinreichend zu begründen, zu bestimmen und zu vermitteln. Das letzte Wort liegt aber beim Gericht, das zu unterscheiden hat, ob sich z. B. frühere Erfahrungen auf die Fähigkeit des Täters zu gesetzmäßigem Handeln auswirken und einen Irrtum unvermeidbar machen. Bei der Entscheidung müssen ggf. soziale Stellung und individuelle Fähigkeiten des Täters insgesamt berücksichtigt werden. Beim Lesen schleicht sich die Vorstellung des Cum-Ex-Verfahrens ein, bei dem alle juristische Rhetorik verblasst vor der einfachen Frage, ob man eine Steuer bis zu dreimal erstattet bekommen kann, die man nur einmal – oder nie – bezahlt hat. Hier übertrifft die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ jede wissenschaftlich verbrämte Gedankenakrobatik. (hl)

Verwaltungsrecht

Gunnar Schwarting: Kommunalrecht für Nichtjuristen. 2. Aufl. Wiesbaden: KSV Medien 2025. 170 S. ISBN 978-3-8293-2010-8 € 20,00

Dass es auch für Nichtjuristen möglich (und notwendig) ist, rechtliche Zusammenhänge zu erfassen, macht dieses Buch nachhaltig deutlich. Die Kommunen begleiten die Bürger so eng und kontinuierlich wie sonst kaum eine Verwaltung – lässt man das Finanzamt mal außer Betracht. Gleichwohl hält sich die Kenntnis der meisten Menschen über ihre lokale Organisation in Grenzen. Kann sich wohl noch jeder unter den handelnden Personen und Organen wie der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister etwas vorstellen, sind die Eingliederung in den gesamten exekutiven Aufbau oder die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen kommunalen und staatlichen Ebenen eher unbekannt. Dem Autor gelingt es, dank

einer übersichtlichen Strukturierung Klarheit zu vermitteln. Der erste Teil widmet sich der Einordnung der Gemeinden in den staatlichen Aufbau mit den für die kommunale Selbstverwaltung konstitutiven Hoheiten in ihrem jeweiligen örtlichen Gebiet: Planungs-, Finanz-, Personalhoheit usw. Wie wichtig diese Kenntnisse auch für den Bürger sind, hat der Rezensent beim Aufbau einer leistungsfähigen kommunalen Verwaltung in Brandenburg Mitte der 1990er-Jahre erfahren dürfen, als aus 1.300 Gemeinden, von denen rund 800 weniger als 300 Einwohner hatten, leistungsfähige Einheiten „geschmiedet“ werden mussten. Manche Bürgerversammlung mit der anfänglichen Forderung „Wir wollen unseren Bürgermeister behalten“ nahm im Verlauf der Erläuterung zur Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform die Wende zur Diskussion über „gute Verwaltung“.

Der zweite Teil ist den Gemeindeorganen und ihrer Zuständigkeit und Tätigkeit gewidmet. Die Arbeit des Rates,